

(2) Das Gericht erster Instanz leitet die Durchsetzung auf Grund einer mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen Ausfertigung der Urteils- oder Beschlußformel ein. Tritt die Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung, mit der auf eine Strafe mit Freiheitsentzug erkannt oder der Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug angeordnet wurde, im Rechtsmittelverfahren ein und befindet sich der Angeklagte in Untersuchungshaft, ist die Verwirklichung dieser Strafe durch das Gericht zweiter Instanz einzuleiten.

1.1. Zum **Urteil** vgl. insbes. Anm. 1. zu § 176, Anm.2.1. zu § 240, §§ 241-244, Anm. 1. zu § 241. Ein rechtskräftiger Strafbefehl hat die gleichen Wirkungen wie ein rechtskräftiges Urteil (vgl. § 273 Abs. 1).

1.2. Zur **Rechtskraft des Urteils** vgl. Anm. 1.4. zu § 14. Die Einlegung einer Beschwerde gegen die Entscheidung über einen Schadenersatz- oder Regreßanspruch (vgl. §310) steht der Rechtskraft des Schuld- und Strafausspruchs nicht entgegen. Mit dem Eintritt der Rechtskraft wird die gerichtliche Entscheidung endgültig und für alle verbindlich. Sie kann nur bei Befreiung von den Folgen der Fristversäumung (vgl. §§ 79 ff.) oder im Kassationsverfahren (vgl. §§311 ff.) oder im Wiederaufnahmeverfahren (vgl. §§ 328ff.) aufgehoben oder abgeändert werden.

1.3. Die **Durchsetzung eines Urteils** in Strafsachen umfaßt

- die Einleitung der Durchsetzung durch das zuständige Gericht (vgl. §340 Abs. 2 StPO; §§2-5 der 1. DB zur StPO; Ziff. I. 1.-3. der RV/MdJ Nr. 14/75);
- die Benachrichtigung bestimmter staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen vom Ausgang des Strafverfahrens durch das zuständige Gericht (vgl. §§7-11 der I. DB zur StPO; Ziff. I. 4. der RV/MdJ Nr. 14/75);
- die Verwirklichung der in dem Urteil ausgesprochenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit oder anderen gerichtlichen Maßnahmen durch die zuständigen staatlichen Organe (vgl. insbes. §§339, 342, 343, §345 Abs. 1, § 350 StPO; §§ 12-56 der 1. DB zur StPO; Ziff. II. der RV/MdJ Nr. 14/75; das StVG sowie die 1. und 2. DB zum StVG);
- den Erlaß von Entscheidungen zur Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch das zuständige Gericht (vgl. Anm. 1.4., § 357 Abs. 1).
- die zusätzlich zu einer Verwarnung ausgesprochene Verpflichtung zur Leistung unbezahlter gemeinnütziger Freizeitarbeit (vgl. § 35 Abs. 5 StGB; §342 Abs.5, §350 Abs.4 StPO),
- den Erlaß des Restes der Bewährungszeit nach einer Verurteilung auf Bewährung (vgl. §35 Abs.2 StGB; §342 Abs.6 StPO),
- den Antrag auf Zustimmung zum Wechsel der Arbeitsstelle durch den Verurteilten oder zur Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses durch den Betrieb (vgl. § 33 Abs. 4 Ziff. 1, § 34 StGB; § 343 Abs. 3 StPO),
- den Vollzug der bei einer Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe (vgl. § 35 Abs. 3 und 4 StGB; § 344 Abs. 1-3 StPO),
- die Jugendhaft wegen Nichterfüllung gerichtlich auferlegter Pflichten bei Jugendlichen (vgl. § 70 Abs. 4 StG B; § 345 Abs. 2 StPO),
- die Umwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe (vgl. §36 Abs. 3, StGB; §49 Abs. 3, § 346 StPO),
- das Absehen vom Vollzug der festgesetzten Freiheitsstrafe bei nachträglicher Zahlung der Geldstrafe (vgl. § 25 Abs. 4 der 1. DB zur StPO),
- die Verkürzung der Dauer oder über die Aufhebung des Entzugs der Fahrerlaubnis (vgl. § 54 Abs. 3 StGB; §347 StPO; §33 Abs. 3 und 4 der 1. DB zur StPO),
- die Verkürzung der Dauer der Aufenthaltsbeschränkung (vgl. §53 Abs. 2 StGB; §347 StPO; §31 der 1. DB zur StPO).
- die Verkürzung der Dauer des Tätigkeitsverbots (vgl. §53 Abs.6 StGB; §347 StPO; §45 der 1.DB zur StPO),
- die Verkürzung der Dauer der Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte (vgl. § 58 Abs.3 StGB; §36 der 1.DB zur StPO),
- die Gewährung der Strafaussetzung auf Bewährung (vgl. §45 Abs. 1-4 StGB; §349 StPO),
- den Erlaß des Restes der Bewährungszeit und der nicht vollzogenen Freiheitsstrafe nach einer Strafaussetzung auf Bewährung (vgl. § 350 Abs.3 StPO),
- den Vollzug der Freiheitsstrafe beim Widerruf

1.4. Beschlüsse über die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind gerichtliche Entscheidungen über